Geschäftsordnung

Für den Aufsichtsrat

der

SWU Nahverkehr Ulm/Neu-Ulm GmbH

Der Aufsichtsrat der SWU Nahverkehr Ulm/Neu-Ulm GmbH gab sich gemäß § 9 Abs. 10 des Gesellschaftsvertrages in seiner Sitzung am 01.10.2009 die nachfolgende Geschäftsordnung, der die Gesellschafterversammlung am 01.10.2009 zugestimmt hat.

§ 1 <u>Allgemeines</u>

- (1) Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages und dieser Geschäftsordnung.
- (2) Jedes Aufsichtsratsmitglied trägt die volle Mitverantwortung für den gesamten Tätigkeitsbereich des Aufsichtsrates.
- (3) Der Aufsichtsrat wählt gemäß § 9 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages einen Vorsitzenden sowie einen ersten und zweiten Stellvertreter. Der jeweils stellvertretende Vorsitzende nimmt im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden sämtliche Rechten und Pflichten wahr, die dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats nach dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag und dieser Geschäftsordnung obliegen.

§ 2 Schweigepflicht

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind während ihrer Amtsdauer und auch nach deren Ablauf zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten, Schriftstücke, sonstige Informationen und Geschäftsvorfälle der Gesellschaft verpflichtet.
- (2) Im gleichen Umfang sind Personen, die nicht Mitglieder des Aufsichtsrates sind, von einer etwaigen Teilnahme an Sitzungen und Beratungen des Aufsichtsrats vom Vorsitzenden zu Stillschweigen zu verpflichten.
- (3) Ausnahmen von der vorstehenden Verschwiegenheitspflicht bedürfen eines vorherigen zustimmenden Beschlusses des Aufsichtsrats.

§ 3 Aufsichtsratssitzungen

- (1) Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates bestimmen sich nach § 9 des Gesellschaftervertrages. Im übrigen gelten die §§ 4 bis 7 dieser Geschäftsordnung sowie nachfolgender Absatz 2.
- (2) Jeweils die Leiter der Beteiligungsverwaltungen der Städte Ulm und Neu-Ulm sind zur Teilnahme ohne Stimmrecht an den Aufsichtsratssitzungen berechtigt.

§ 4 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung für die Sitzung des Aufsichtsrates wird vom Vorsitzenden aufgestellt. Dabei sind die von den einzelnen Mitgliedern des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung für erforderlich gehaltenen Beratungsgegenstände zu berücksichtigen. Der Vorsitzende gibt der Geschäftsführung rechtzeitig Gelegenheit, sich vor Aufstellung der Tagesordnung zu äußern und weitere Beratungsgegenstände vorzuschlagen.
- (2) Die Tagesordnung ist gemäß § 9 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages mit der Einberufung an die Mitglieder des Aufsichtsrats sowie gemäß § 7 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages ferner an die Beteiligungsverwaltungen der Städte Ulm und Neu-Ulm und an die Gesellschafter zu versenden.
- (3) In Eilfällen können einzelne Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Geschäftsführung verlangen, dass auch über Verhandlungsgegenstände beraten wird, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen waren.

§ 5 Bericht der Geschäftsführung

- (1) Die Mitglieder der Geschäftsführung haben zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung Stellung zu nehmen und über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten.
- (2) Einzelne Mitglieder des Aufsichtsrates können eine Berichterstattung der Geschäftsführung nur an den Gesamtaufsichtsrat verlangen.

§ 6 Niederschrift

- (1) Der Vorsitzende bestimmt einen Schriftführer. Der Schriftführer hat die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates in zeitlicher Reihenfolge niederzuschreiben. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterschreiben.
- (2) Die Niederschriften werden gemäß § 9 Abs. 9 des Gesellschaftsvertrages an die einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrates sowie zusätzlich gemäß § 7 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages an die Beteiligungsverwaltungen der Städte Ulm und Neu-Ulm und an die Gesellschafter versandt und in den Akten der Gesellschaft aufbewahrt. Die einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung können Einblick in die aufbewahrten Niederschriften nehmen. Der Vorsitzende entscheidet darüber, inwieweit eine Einsichtnahme durch einzelne Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Geschäftsführung bei Angelegenheiten, die die jeweils Einsicht Begehrenden selbst betreffen, ausgeschlossen ist.

§ 7 Beratung von persönlichen Angelegenheiten

- (1) Wird eine Angelegenheit beraten, die einzelne Geschäftsführer betrifft, so beschließt der Aufsichtsrat in Abwesenheit des oder der betreffenden Geschäftsführer darüber, ob der oder die jeweils betroffene(n) Geschäftsführer an der Sitzung ausgeschlossen werden soll(en).
- (2) Ein Aufsichtsratsmitglied ist von der Beratung und Abstimmung in Angelegenheiten ausgeschlossen, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäftes zwischen ihm und der Gesellschaft oder die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und der Gesellschaft zum Gegenstand haben, oder wenn ein anderweitiger Interessenwiderstreit besteht. Das Bestehen eines anderweitigen Interessendwiderstreits ist von der jeweiligen Beratung oder Abstimmung durch Beschluss des Aufsichtsrats festzustellen.

§ 8 Zustimmungsbedürftige Geschäfte der Geschäftsführung

Für die nach § 10 Abs. 2 des Gesellschaftervertrages zustimmungsbedürftigen Geschäfte der Geschäftsführung werden folgende Wertgrenzen festgesetzt:

a)	Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten	Euro	250.000
b)	Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie Verzicht auf Ansprüche	Euro	250.000
c)	Gewährung von Darlehen	Euro	250.000
d)	Gewährung von Spenden	Euro	50.000
e)	Abschluss sonstiger Verträge von besonderer Bedeutung	Euro	500.000
f)	Rechtsgeschäfte mit Gesellschaftern sowie diesen nachstehenden Personen (§ 15 AO) oder verbundenen Unternehmen (§§ 15 ff. AktG)	Euro	500.000
g)	Rechtsgeschäfte mit Aufsichtsräten sowie diesen nahestehenden Personen (§ 15 AO) oder verbundenen Unternehmen (§§ †5 ff. AktG)	Euro	500.000
h)	Führung von Rechtsstreitigkeiten	Euro	250.000
i)	Abschluss von Vergleichen über Ansprüche	Euro	250.000
j)	Ausführung von Vermögensplanvorhaben von mehr als	Euro	2.500.000
k)	Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des genehmigten Wirtschafts- planes ab	Euro	2.500.000

§ 9 <u>Inkrafttreten</u>

Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2009 in Kraft.